



# Grundzüge des Europarechts

Europa

Prof. Dr. H. Goerlich  
WS 2006 - 2007

# Politisches System der EU:

## Organe und institutioneller Aufbau (II, 24.10.2004)

Wiss. HK R. Laier, wiss. HK A.-K. Meier, RA Dr. F. Böllmann



## c) Kommission

- Allgemeine Charakterisierung Art. 211 ff. EGV

Die Kommission ist ein „supranationales“ Organ, ihre Mitglieder sind unabhängig (Art. 213 Abs. 2 EGV).

- Zusammensetzung

25 Mitglieder, Art. 213 Abs. 1 EGV, derzeit 1 Mitglied aus jedem Mitgliedsstaat.

Ab 2007: Anzahl wird nicht erhöht, sondern Rotation eingeführt.

- Ernennung der Mitglieder, Art. 214 EGV
  - Seit Nizza: Rat in Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs benennt den Kommissionspräsidenten mit Zustimmung des EP (Art. 214 Abs. 2 Unterabs. 1 EGV).
  - Rat benennt die übrigen Kommissionsmitglieder mit Zustimmung des designierten Kommissionspräsidenten (Art. 214 Abs. 2 Unterabs. 2 EGV).
  - Das EP erklärt seine Zustimmung zur Gesamtheit der Kommission (Art. 214 Abs. 3 S. 1 EGV).
  - Kommissionspräsident und übrige Kommissionsmitglieder werden vom Rat ernannt (Art. 214 Abs. 3 S. 2 EGV).

- Amtszeit
  - 5 Jahre
  - Wiederwahl zulässig (Art. 214 Abs. 1 EGV)
- Organisation („Zweifaches Gesicht“):
  - Gremium aus 25 Kommissaren, inkl. Präsident, Vizepräsidenten (Art. 217 EGV)
  - Bürokratie mit 37 Generaldirektionen und Diensten

Bei der Kommission arbeiten die meisten der bei der EU Beschäftigten – ca. 24.000 Beamte und ca. 3.000 Teilzeitmitarbeiter (2005).

- Delegation von Befugnissen auf einzelne Mitglieder oder Beamte durch „Zeichnungsermächtigung“ (Art. 13 GeschO) „unter der Voraussetzung, dass der Grundsatz der kollegialen Verantwortlichkeit voll gewahrt bleibt.“

- **Aufgaben der Kommission** (Art. 211 EGV):
  - Beteiligung am **Rechtssetzungsverfahren**: Initiativrecht (vgl. Art. 250 I EGV sowie die jeweilige Kompetenznorm, z.B. 49 S. 2 EGV) und Mitwirkungsrechte;
  - **Kontrollfunktion** („Hüterin der Verträge“); Auskunfts- und Nachprüfungsrechte, vorbeugende Empfehlungen, vorgerichtliche und gerichtliche Verfahren, Sanktionierung von Verstößen gegen Gemeinschaftsrecht;
  - Die Kommission selbst kann gegen natürliche oder juristische Personen Sanktionen verhängen, nicht aber gegen Mitgliedsstaaten (vgl. Art. 256 S. 1 EGV, zu Ausnahmen vgl. z.B. Art. 228 II EGV).
  - **Umsetzung der Politiken** der EU und **Ausführung des Haushaltsplans**: Kommission als „Anwenderin der Verträge“: Haushaltsführung (Art. 274 S. 1 EGV) und Rechnungslegung (Art. 275 EGV);
  - Funktionen bei der **Außenvertretung** (Art. 133 III, 300 I, 302 EGV) sowie Vertretung der Gemeinschaft vor mitgliedstaatlichen Gerichten (Art. 282 EGV).
  
- **Beschlussfassung** mit Mehrheit der Mitglieder (Art. 219 EGV)

Beispiel:

## **Kommission als Hüterin des Gemeinschaftsrechts (Art. 211, 1. Spiegelstrich EGV)**

- Muss die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten?  
Kann sie dazu gezwungen werden?
  - EuGH, Rs. 247/87 Star Fruit Company/Kommission, Slg. 1989, 291; EuGH, Rs. C-196/97 P, Intertronic F. Cornelis/Kommission, Slg 1998, I-199.
- Wie kann die Kommission durchsetzen, dass die Zuständigkeiten der Gemeinschaft beachtet werden?
  - EuGH, Rs. 22/70 Kommission/Rat (AETR), Slg. 1971, 263 (AETR: Übereinkommen über die Arbeit der im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrzeugbesatzungen).

## d) Gemeinschaftsgerichtsbarkeit

### (1) Europäischer Gerichtshof

- Allgemeine Charakterisierung: Art. 220 Abs. 1 EGV
- Zusammensetzung:

Seit Nizza: Ein Richter je Mitgliedsstaat (Art. 221 EGV)  
→ Vergrößerung bei Erweiterung der Union!  
8 Generalanwälte (Art. 222 EGV).

- Ernennung

Durch die Regierungen der Mitgliedsstaaten im gegenseitigen Einvernehmen auf 6 Jahre (Art. 223 EGV).

- Überblick zum Verfahren
  - Rechtsquellen: Art. 226 ff. EGV, Satzung und Verfahrensordnung (Art. 245 EGV).
  - Verfahrensabschnitte: schriftliches Verfahren; mündliche Verhandlung; Schlussanträge des GA; Verkündung des Urteils.
  - seit Nizza: Regelzuständigkeit für die Verfahren liegt beim EuG, zur Vereinfachung der Tätigkeit des Gerichts gewinnt die Satzung an Gewicht, zudem gibt es erweiterte Möglichkeiten zu deren Änderung.

- Aufgaben

Traditionell drei hauptsächliche Tätigkeiten:

- Entscheidung über Rechtmäßigkeit des Verhaltens von Mitgliedstaaten (Art. 226 ff. EGV)
- Entscheidung über Rechtmäßigkeit des Verhaltens von EG-Organen (Art. 230 ff., Art. 235 EGV).
- Entscheidung über Auslegung des Gemeinschaftsrechts und Gültigkeit sekundären Gemeinschaftsrechts auf Vorlage nationaler Gerichte (Art. 234 EGV).

→ Damit ist der Gerichtshof wesentlich an der Durchsetzung, Entfaltung und Fortbildung des Gemeinschaftsrechts beteiligt.

→ Die Rechtsprechung ist ein wesentlicher Faktor der Integration insgesamt.

z.B.:

EuGH, Rs. 26/62, Van Gend & Loos, Slg. 1963, 3

EuGH, Rs. 6/64 - Costa v. E.N.E.L., Slg. 1964, 1251

- (funktionale) Zuständigkeit des EuGH:

### **Traditionell:**

- Rechtsmittelinstanz für Entscheidungen des EuG;
- erste und einzige Instanz für alle Klagen, die nicht dem EuG zugewiesen sind.

### **Seit Nizza:**

- Eingangsstanz nur nach Maßgabe der Satzung die Regelzuständigkeit für die meisten Klagearten liegt nach dem Vertrag beim EuG, aber: Art. 51 Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs.
- Das EuG kann in bestimmten Fällen Rechtsmittelinstanz sein.

## (2) Gericht erster Instanz

- Entwicklung:

1989 wurde dem Gerichtshof ein Gericht Erster Instanz (EuG) „beigeordnet“;  
Durch den Vertrag von Nizza erfuhr das EuG eine Aufwertung im Rang (seitdem: Art. 220 Abs. 1 EGV);

- Aufgabe und Arbeitsweise
  - Regelzuständigkeit für die meisten Klagearten des EGV (Art. 225 EGV, aber: Art. 51 Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs);
  - Übertragung von Zuständigkeiten für Vorabentscheidungsverfahren durch Satzung möglich;
  - Möglichkeit der Beiordnung „gerichtlicher Kammern“ nach Art. 220, 225a EGV.

### **(3) Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (GöDEU)**

- Beschluss des Rates vom 2.11.2004:  
Gerichtliche Kammer mit der erstinstanzlichen  
Zuständigkeit für Streitigkeiten zwischen den  
Gemeinschaften und ihren Bediensteten  
(Art. 236 EGV, Art. 152 EAGV)
- Beginn der Tätigkeit: 01.10.2005
- Zusammensetzung: 7 Richter
- Ernennung auf 6 Jahre
- Rechtsmittel zum EuG (Art. 225 Abs. 2 EGV)

#### **(4) Fallbeispiel**

- EuGH, Rs. C-50/00 P, Unión de Pequeños Agricultores/Rat, Slg. 2002, I-6677

[www.curia.europa.eu](http://www.curia.europa.eu)

#### **(5) Verhältnis zu nationalen Gerichten**

Art. 226 EGV: Vertragsverletzungsverfahren /

Art. 234 EGV: Vorabentscheidungsverfahren

- Freiwillige Kooperation der nationalen Gerichte.
- Höchstinstanzliche Gerichte
  - sonstige (Fach-)Gerichte

#### **(5) Verhältnis zum EGMR**

## e) Rechnungshof:

- Allgemeine Charakterisierung: Art. 246 ff. EGV.
- Aufgabe: Unabhängige Rechnungsprüfung (Art. 248 EGV).  
→ Rechnungshof prüft auch die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung!
  - Rechnungshof **kontrolliert** die **Gemeinschaftsorgane** und die **Mitgliedstaaten** sowie alle Einrichtungen, die Einnahmen oder Ausgaben für Rechnung der Gemeinschaft verwalten und alle natürlichen oder juristischen Personen, die Zahlungen aus dem Haushalt erhalten haben.
  - Rechnungshof legt dem Rat und dem Europäischen Parlament jährlich eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung und die Rechtmäßigkeit und Ordnungsgemäßheit der zugrunde liegenden Vorgänge vor. Der **Jahresbericht** mit den Bemerkungen des Rechnungshofs wird im Amtsblatt veröffentlicht.
  - Der Rechnungshof hat auch **beratende Funktion**: Die anderen Organe können und müssen sogar in bestimmten Fällen ihn zur Stellungnahme auffordern.

f) **Sonstige Organe:**

**(1) Europäische Zentralbank**

Art. 8, 105 ff. EGV.

**(2) Europäische Investitionsbank**

Art. 9, 266 ff., 179 Abs. 2 EGV.

**(3) Wirtschafts- und Sozialausschuss (WSA)**

Art. 7 Abs. 2, 257 ff. EGV

WSA besteht aus Vertretern der wirtschaftlichen und sozialen Bereiche der organisierten Zivilgesellschaft, insbes. Erzeuger, Landwirte, Verkehrsunternehmer, Arbeitnehmer, Kaufleute und Handwerker, freie Berufe, Verbraucher und Vertreter des Allgemeininteresses.

WSA hat beratende Funktion.

**(4) Ausschuss der Regionen**

Art. 7 Abs. 2, 263 ff. EGV

Ausschuss der Regionen

- besteht aus Vertretern der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften.
- hat beratende Funktion.



# Grundzüge des Europarechts

Europa

Nächste Vorlesung:  
07.11.2006, 17.00 Uhr **s.t. (!)**